

**Merkblatt zur Förderung von Waldschutzmaßnahmen
nach RL WuF/2020 Teil 2 Abschnitt B Ziffer III**

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

1. Was wird gefördert?

Es gilt der Grundsatz, dass nur Maßnahmen gefördert werden, welche im öffentlichen Interesse sind. Sie müssen wirksam zum Schutz der Wälder beitragen und über die reine Ernte und Rückung des Holzes hinausgehen. Die Förderung gilt nur für **Waldschutzmaßnahmen bei Fichten-, Kiefern- und Lärchenarten**, durch die eine weitere Verbreitung von rindenbrütenden Schadinsekten wirksam eingedämmt wird.

Förderfähig sind folgende Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald:

Nr.	Maßnahme	Bezugsbasis	Einheit	Festbetrag Förderung
1	Polterbehandlung von mit Borkenkäfern befallenem Holz mit Insektiziden	behandelte Menge Rundholz*	m ³ (fm)	3,20 €/m³
2	Aufarbeitung Schadholz einschließlich Beseitigung von bruttauglichem Restmaterial	aufgearbeitete Menge Rundholz*/Hackgut	m ³ (fm)	7,00 €/m³
3	Entrindung vollmechanisch (Harvester, Entrindungsmaschine; alternativ Einschnitt mit Mobilsägewerk)	entrindete Menge Rundholz*	m ³ (fm)	6,00 €/m³
4	Entrindung manuell	entrindete Menge Rundholz*	m ³ (fm)	15,00 €/m³
5	Transport auf Lagerplätze	transportierte Menge Rundholz*	m ³ (fm)	8,35 €/m³
6	Zuschlag an Forstbetriebsgemeinschaften mit angestelltem forstlichem Fachpersonal	Gesamtmenge Rundholz/Hackgut*, für die vorgenannte Maßnahmen beantragt wurden	m ³ (fm)	1,00 €/m³
7	Wiederherstellung (Einebnung) von vorhandenen Maschinenwegen zur Erschließung von Schadflächen	Laufmeter wiederhergestellter Maschinenweg (ohne Befestigung)	lfm	0,80 €/lfm
8	Anlage / Befestigung von Maschinenwegen zur Erschließung von Schadflächen	Laufmeter angelegter und/oder befestigter Maschinenweg	lfm	8,00 €/lfm
9	Unterhaltung / Betrieb von Lagerplätzen bis zu 5 Jahre	eingelagerte Menge Rundholz*	m ³ (fm)	4,00 €/m³ je Jahr
10	Bau von Trocken- und Nasslagerplätzen	Erstattung von 80 % der nachgewiesenen Nettoausgaben für Sach- und Dienstleistungen Dritter		

* aus dem befallenen oder befallsgefährdeten Schadholz aufgearbeitete nutzbare Sortimente von Säge-, Industrie-, Brennholz oder Waldhackgut in Kubikmeter Festmaß; Umrechnungsfaktor für Raummaß: 0,7; Umrechnungsfaktor für Schüttraummeter: 0,4

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Träger einer überbetrieblichen Maßnahme können an der Maßnahme beteiligte Waldbesitzer, kommunale Körperschaften sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß § 15 Bundeswaldgesetz sein.

Antragsberechtigte, die nicht Eigentümer der beantragten Fläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Eigentümer oder einem Nachweis, dass sie zu entsprechenden Maßnahmen auf den Flächen berechtigt sind (z. B. Pachtvertrag), gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet. Maßnahmen auf Grundstücken, die sich im Eigentum der vorgenannten Personen befinden, sind nicht förderfähig.

3. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dieser ist bei der Bewilligungsbehörde des Staatsbetriebs Sachsenforst mit dem aktuell gültigen Formularen und notwendigen Unterlagen zu stellen. Die Antragsformulare stehen auf der Förderseite (<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm>) zur Verfügung.

Maßnahmen 1 bis 8:

Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt werden soll, sind **spätestens 7 Tage nach Beginn und auf jeden Fall vor Abschluss der Maßnahme beim örtlichen Forstbezirk (Revierleiter) anzuzeigen** unter Angabe von Name, Wohnort, Zeitraum (Beginn – Ende), beabsichtigter Maßnahme und geschätzter Holzmenge in m³ (am besten per Email).

Abweichend vom üblichen Verfahren sind **Förderantrag und Verwendungsnachweis in einem Formular** zusammengefasst und werden nach Abschluss der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde eingereicht.

Mit dem Antrag und Verwendungsnachweis ist eine **forstfachliche Stellungnahme des örtlich zuständigen Revierförsters** von Sachsenforst einzureichen (im Antragsformular enthalten), aus der hervorgeht, dass die Maßnahme im Sinne der Förderbestimmungen durchgeführt wurde und die Angaben im Verwendungsnachweis plausibel sind. Die forstfachliche Stellungnahme ist innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Maßnahme einzuholen. Bei Waldschutzmaßnahmen in Kiefernbeständen (mehrere Schädlingsarten, schwierige Unterscheidung von notwendiger Befallssanierung, Totholzräumung und Grünholzeinschlag) kann der zuständige Revierleiter nach der Anzeige einer Maßnahme vom Waldbesitzer Informationen zur genauen Lage der Schadflächen (ggf. mit Karte) anfordern, um diese bereits vor Beginn oder während der Fördermaßnahme zu begutachten.

Eine Anzeige kann eine zusammengefasste Menge für einen längeren Zeitraum und (bei gemeinschaftlichen Anträgen) für mehrere Waldbesitzer umfassen. Bei der Aufarbeitung sind dann mehrere getrennte Förderanträge entsprechend dem zeitlich gestaffelten Anfall zu stellen. Ziehen sich die Maßnahmen innerhalb eines Antrages über einen längeren Zeitraum hin, sind Zwischenabnahmen des Revierleiters so einzuholen, dass dieser die wirksame Durchführung der Maßnahme beurteilen und die abschließende forstfachliche Stellungnahme zum Antrag abgeben kann.

Maßnahmen 9 und 10:

Der Förderantrag ist vor Beginn der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Dafür ist der GAK Basisantrag einschließlich Vorhabensbeschreibung zu verwenden. Für den Bau von Lagerplätzen sind anstatt eines Finanzierungsplanes 3 Angebote von Fachfirmen vorzulegen.

4. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

4.1. Allgemeine Voraussetzungen

Alle zur Förderung beantragten Maßnahmen müssen in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit der Bekämpfung rindenbrütender Insekten oder der Vorbeugung gegen deren weitere Verbreitung. Das bedeutet, dass es sich um befallenes oder befallsgefährdetes Schadholz (Wurf / Bruch / Insektenbefall) handeln muss. Alle Maßnahmen sind gleichermaßen förderfähig für planmäßig angelegte Fangbäume.

Die Maßnahme 2 ist nur förderfähig, wenn das aufgearbeitete Holz rechtzeitig vor Ausflug der Schadinsekten aus dem Wald gebracht (auf Zwischenlager oder direkt zum Käufer), entrindet oder mit Insektizid behandelt wurde, oder wenn es zu Hackgut aufgearbeitet wurde. Für ein- und dieselbe Holzmenge kann jeweils nur eine der Maßnahmen 1, 3, 4 oder 5 zur Förderung beantragt werden.

Auch wenn Holz bereits an einen Käufer übergeben wurde, können die Maßnahmen 1, 3, 4 und 5 gefördert werden, wenn absehbar ist, dass der Käufer das Holz nicht rechtzeitig aus dem Wald abfahren wird und wenn er zugestimmt hat, dass der Antragsteller die Maßnahmen durchführt.

Die Festbetragsfinanzierung der Maßnahmen 1 bis 9 umfasst sowohl Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers als auch Fremdleistungen (Unternehmereinsatz). Bei Maßnahme 10 (Bau von Lagerplätzen) sind ausschließlich Fremdleistungen förderfähig.

4.2. Bagatellgrenze

Für die Maßnahmen 1 bis 8 gilt eine Bagatellgrenze von 200 € je Förderantrag. Für die Maßnahmen 9 und 10 gilt die Bagatellgrenze von 2.500 €.

Die Bagatellgrenze kann auch durch Bündelung von Maßnahmen mehrerer Waldbesitzer in einem gemeinschaftlichen Antrag erreicht werden.

4.3. Voraussetzungen für die einzelnen Fördergegenstände

4.3.1 Polterbehandlung von mit Borkenkäfern befallenem Holz mit Insektiziden

Der Einsatz von Insektiziden in Natur- und Trinkwasserschutzgebieten ist nicht förderfähig. Außerhalb dieser Gebiete ist die Förderung möglich wenn:

- eine Vorausflugbehandlung erfolgt, d.h. nur befallenes Schadholz mit Insektiziden behandelt wird,
- keine andere Möglichkeit besteht, das Ausfliegen in umgebende Waldbestände zu unterbinden (z.B. durch Entrindung, Transport auf Lagerplätze oder Einschneiden mit mobilem Sägegatter -> Eigenerklärung).

Der Befallsstatus des Holzes im Polter ist durch ein aussagefähiges Foto zu dokumentieren.

Darüber hinausgehende Insektizideinsätze sind im rechtlichen Rahmen möglich, werden jedoch nicht gefördert.

Der Waldbesitzer oder der vom Waldbesitzer Beauftragte müssen über die notwendigen Kenntnisse verfügen (= Sachkundenachweis).

- 4.3.2 Aufarbeitung Schadholz einschließlich Beseitigung von bruttauglichem Restmaterial
Bei der Aufarbeitung der nutzbaren Sortimente ist das auf der Fläche verbleibende bruttaugliche Restmaterial durch eine der folgenden Maßnahmen so zu behandeln, dass ein Befall durch Schadinsekten oder deren Weiterentwicklung zumindest stark eingeschränkt wird:
- Entasten und Entrinden oder „Streifen“ (teilweises Entfernen der Rinde z. B. durch mehrmaliges Ziehen durch das Harvesteraggregat)
 - manuelles Kleinschneiden (Stücke < 30 cm Länge; nur geeignet, wenn noch nicht befallen)
 - Entfernen aus dem Wald oder Vernichten (z. B. durch Hacken)
- 4.3.3 Entrindung des aufgearbeiteten Rundholzes
Die Entrindung kann vollmechanisiert (Maßnahme 3 - Harvesterkopf oder Entrindungsmaschine) oder manuell (Maßnahme 4 – Anbaugerät an Motorkettensäge oder Schäleisen) erfolgen. Notwendig ist ggf. eine Behandlung/Entsorgung der Rinde bei fortgeschrittenen Entwicklungsstadien (Jungkäfer) in der Rinde.
Wenn das Holz im Wald durch ein Mobilsägewerk eingeschnitten wird, wird dies wie die vollmechanisierte Entrindung gefördert.
- 4.3.4 Transport des aufgearbeiteten Rundholzes auf Lagerplätze
Der Lagerplatz für das befallene oder befallsgefährdete Rundholz muss bei Trockenlagerung mind. 500 m Abstand zu befallsgefährdeten Waldbeständen haben. Der Lagerplatz muss eindeutig benannt und in einer beigefügten Karte markiert sein. Förderfähig ist jeder Transport auf Kosten des Zuwendungsempfängers auf ein Zwischenlager, von wo es dann durch den Käufer abgefahren wird, d.h. es muss ein gebrochener Transport gegeben sein. Ausgeschlossen sind somit der Transport von Brennholz auf das eigene Wohngrundstück (es wird Eigenbedarf unterstellt) und der Transport auf werksvorgelagerte Plätze der Holzkäufer.
- 4.3.5 Zuschlag für Forstbetriebsgemeinschaften
Voraussetzung für den Zuschlag ist, dass die Forstbetriebsgemeinschaft forstliches Fachpersonal angestellt hat. Die Forstbetriebsgemeinschaft als Vorhabensträger ist Antragsteller und Zuwendungsempfänger (nicht der einzelne Waldbesitzer selbst). Der Zuschlag wird für die Summe der Holz mengen berechnet, die bei den Maßnahmen 1 bis 5 angegeben sind.
- 4.3.6 Wiederherstellung von Maschinenwegen zur Erschließung von Schadflächen
Beseitigung von Schäden an vorhandenen Maschinenwegen durch Einebnung ohne Materialeinsatz (insbesondere zur Vermeidung weiterer Schäden durch stehendes oder abfließendes Wasser in den Fahrspuren). Förderfähig ist auch die Beseitigung von Schäden auf Fremdgrundstücken, sofern diese für die Erschließung der Schadflächen mitbenutzt werden müssen.
- 4.3.7 Anlage von Maschinenwegen zur Erschließung von Schadflächen
Anlage von Maschinenwegen (Anlage / Ausbau der Wegetrasse, auch Materialeinsatz zur Befestigung möglich). Förderfähig ist auch die Anlage auf Fremdgrundstücken, sofern diese für die Erschließung der Schadflächen mitbenutzt werden müssen (mit Einverständniserklärung der Betroffenen).
Sofern der Einbau von Recyclingmaterial geplant ist, sind die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ zu beachten.
(<https://www.wertstoffe.sachsen.de/mineralische-abfalle-9662.html>).

4.3.8 Unterhaltung und Betrieb von Lagerplätzen

Der Betrieb eines Holzlagerplatzes ist nur förderfähig, wenn die Einlagerung von mindestens 500 m³ vorgesehen ist (für die Abrechnung ist es unschädlich, wenn die geplante Menge nicht erreicht wird!). Bei Trockenlagerung muss der Platz mindestens 500 m Abstand zu befallsgefährdeten Waldbeständen haben. Die Förderung kann nur der Betreiber eines Lagerplatzes in Anspruch nehmen. Waldbesitzer, die lediglich ihr Holz dorthin transportieren, können nur die Förderung für den Transport auf den Lagerplatz erhalten. Der kalkulierte Festbetrag deckt sämtliche Personal- und Sachkosten sowie Eigenleistungen für den Betrieb des Lagerplatzes ab (z. B. Organisation der Holzan- und abfuhr, Kontrolle während der Lagerung, Miete / Pacht für die Fläche, Ertragsausfall auf der Fläche, Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an der Fläche). Spätestens nach einem Jahr Lagerdauer ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Für Holz, das nachweislich länger als ein Jahr lagert, kann die Förderung im Folgejahr erneut beantragt werden.

4.3.9 Bau von Lagerplätzen (Nass- oder Trockenlager)

Ein Lagerplatz muss eine Lagerkapazität von mindestens 500 m³ haben. Trockenlagerplätze müssen mindestens 500 m Abstand zu befallsgefährdeten Waldbeständen haben.

Förderung im Erstattungsverfahren auf Basis der nachgewiesenen Ausgaben.

4.4. **Förderausschluss**

Eine Förderung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Maßnahme betrifft regulär eingeschlagenes Holz ohne Insektenbefall oder Befallsgefährdung.
- Die Maßnahme betrifft Schadholz, bei dem die rindenbrütenden Schadinsekten bereits ausgeflogen sind und von dem somit keine weitere Verbreitungsgefahr ausgeht.
- Die Maßnahme betrifft Schadholz aus Flächen, die nicht Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes sind.

5. **Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?**

Die Maßnahmen 1 bis 8 sind vor Antragstellung durchzuführen und abzuschließen. Die Fristen für Anzeige und Antragstellung gemäß Nr. 3 sind zu beachten.

Für Maßnahme 9 (Unterhaltung und Betrieb von Lagerplätzen) ist der Beginn vor Antragstellung zulässig.

Die Maßnahme 10 (Bau von Lagerplätzen) darf erst begonnen werden, wenn der Förderantrag gestellt und bewilligt oder der vorgezogene Maßnahmebeginn zugelassen wurde.

6. **Wann und wie wird die Maßnahme abgerechnet (Verwendungsnachweis)?**

Maßnahmen 1 bis 8:

Der Verwendungsnachweis zur Abrechnung der Maßnahme wird zusammen mit dem Förderantrag in einem Formular eingereicht (s. Nr. 3).

Maßnahme 9 :

Der Verwendungsnachweis wird nach Abschluss der Einlagerung gestellt. Falls die Lagerung über mehrere Jahre notwendig sein sollte, ist jährlich ein Verwendungsnachweis zu stellen. Wenn absehbar ist, dass die bewilligten Mengen nicht ausreichen, ist eine Nachbewilligung bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Die eingelagerten Mengen sind plausibel nachzuweisen anhand eines Lagerbuches, woraus die Zu- und Abgänge hervorgehen.

Weiterführende Unterlagen wie Holzlisten, Transportscheine müssen bis zur Auszahlung vorgehalten werden, damit die Behörde diese bei Bedarf anfordern und prüfen kann.

Maßnahme 10:

Der Verwendungsnachweis wird nach Baufertigstellung mit den notwendigen Belegen gestellt.

7. Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Die Zuschusshöhe basiert bei den meisten Maßnahmen auf den nachgewiesenen Holzmengen. Diese sind über **Holzaufnahmelisten, Harvestermaße, Liefer-/ Transportscheine oder gleichwertige Unterlagen** plausibel zu belegen. Die vorgelegten Unterlagen müssen einen eindeutigen Bezug zur Fördermaßnahme und zum Zuwendungsempfänger haben. Für Waldhackgut werden die Mengen idealerweise mittels Liefer-/ Transportscheinen oder Verkaufsrechnungen nachgewiesen.

Dem Antrag ist eine **aussagefähige Karte** mit den Schadflächen, den Lagerorten des Schadholzes, den Lagerplätzen für Zwischenlagerung oder den Maschinenwegen beizufügen.

Weitere notwendige Nachweise (z. B. Sachkundenachweis und Einsatzaufzeichnungen nach § 11 Pflanzenschutzgesetz) sind dem Antragsformular zu entnehmen.

8. Wann und wie wird die Zuwendung ausgezahlt?

Eine Zuwendung wird nur zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertiggestellt und vom zuständigen Revierleiter begutachtet wurde. Wurden abweichende Mengen oder Verstöße gegen Förderbestimmungen festgestellt, kann die Auszahlung gekürzt oder gänzlich abgelehnt werden. Es erfolgt eine einmalige Auszahlung über die Hauptkasse des Freistaates Sachsen auf die im Antrag angegebene Bankverbindung. Abschlags- oder Teilzahlungen sind nicht möglich.

9. Beihilferechtliche Hinweise

Die Förderung von Waldschutzmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 29.06.2020 (SA.56482 (2020/N) – GAK Maßnahmengruppe 5 F „Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“). Alle Zuwendungsempfänger müssen die Seiten 1 bis 5 des Formulars „Angaben und Erklärungen des Antragstellers bei Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV“ ausfüllen und unterschrieben dem Förderantrag beifügen.

Kommunen und Großunternehmen müssen beim Bau von Trocken- und Nasslagerplätzen zusätzlich die Seiten 7 bis 9 des genannten Formulars ausfüllen und unterschrieben dem Förderantrag beifügen.

10. Beratung und weiterführende Informationen

Ihren zuständigen Revierleiter finden Sie unter <https://www.sbs.sachsen.de/foerstersuche>.

Informationen zum Thema Borkenkäfer finden Sie unter anderem auf folgender Seite: <https://www.sbs.sachsen.de/waldbesitzer-portal-8319.html>

Informationen zu Forstbetriebsgemeinschaften im Freistaat Sachsen finden Sie unter <https://www.sbs.sachsen.de/waldbesitzer-portal-8319.html>